



6.6.2011

0029/2011

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung

zur Ausfuhr von Medikamenten, die in Drittstaaten für die Vollstreckung der  
Todesstrafe verwendet werden

**Sarah Ludford, Simon Busuttil, Ana Gomes, Barbara Lochbihler**

Fristablauf: 6.10.2011

0029/2011

**Schriftliche Erklärung zur Ausfuhr von Medikamenten, die in Drittstaaten für die Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union, auf die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates und auf Artikel 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 123 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union weltweiter Vorreiter bei den Bemühungen zur Abschaffung der Todesstrafe ist,
  - B. in der Erwägung, dass in den Vereinigten Staaten derzeit die Medikamente knapp sind, die in einigen Bundesstaaten für Hinrichtungen durch die Giftspritze verwendet werden,
  - C. in der Erwägung, dass in Giftspritzen verwendete Präparate derzeit nicht in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates (Güter, für die eine vorherige Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist) enthalten sind, so dass es den europäischen Pharmaunternehmen frei steht, derartige Präparate an Drittstaaten zu liefern, die sie bei Hinrichtungen einsetzen,
    1. fordert die Kommission auf, Medikamente, die aus der Europäischen Union bezogen werden und bei Hinrichtungen in Drittstaaten eingesetzt werden können, darunter auch, aber nicht nur, Thiopental-Natrium und Pentobarbital, unverzüglich in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates aufzunehmen;
    2. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Anhänge zu der genannten Verordnung regelmäßig zu überprüfen und, falls erforderlich, zu überarbeiten;
    3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung mit den Namen der Unterzeichner der Kommission, dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.